

# **STATUTEN**

(Stand: 10.02.2007)

der

## **KAVALLERIE BEREITERMUSIK BERN**

Gegründet im Jahre 1899

# STATUTEN

(Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.)

## I. Name und Sitz des Vereins

### Art. 1

Unter dem Namen Kavallerie Bereitermusik Bern (KBM) besteht ein Verein mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 60ff ZGB.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 2

Die KBM bezweckt:

1. die Pflege des berittenen Spiels
2. die Pflege von Marsch-, Konzert- und Unterhaltungsmusik
3. die Reitausbildung von Aktivmitgliedern und Jugendlichen
4. die musikalische Ausbildung von Jugendlichen auf Blas- und Perkussionsinstrumenten
5. die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (im konzertanten und/oder berittenen Korps)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Veteranen
- e) Freimitgliedern (im konzertanten und/oder berittenen Korps)
- f) Jungmusikanten

## **a) Aktivmitglieder**

### **Art. 4**

Als Aktivmitglied im konzertanten und/oder berittenen Korps kann jeder dem Verein gutgesinnte Musikant aufgenommen werden. Er muss über genügend musikalische Kenntnisse verfügen.

Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten.

### **Art. 5**

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die definitive Aufnahme als Aktivmitglied beschliesst die Hauptversammlung.

### **Art. 6**

Aktivmitglieder erhalten vom Verein die erforderlichen Effekten, Noten und Instrumente. Sie sind für deren Unterhalt und Vollständigkeit persönlich verantwortlich.

### **Art. 7**

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Probe oder einem Anlass teilzunehmen, hat es sich zu entschuldigen.

### **Art. 8**

Fleissiger Besuch der Proben und Anlässe kann durch Prämien honoriert werden. Die Einzelheiten sind in einem separaten Fleisspreisreglement geregelt.

## **b) Ehrenmitglieder**

### **Art. 9**

Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern. Während ihrer Aktivzeit bleiben sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder geniessen das Stimm- und Wahlrecht wie die Aktivmitglieder.

Das Vorschlagsrecht steht dem Vorstand zu. Die Ernennung erfolgt an der ordentlichen Hauptversammlung.

## **c) Passivmitglieder**

### **Art. 10**

Als Passivmitglieder können aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Sie verpflichten sich zur Leistung eines von der Hauptversammlung beschlossenen Mindestbeitrages. Passivmitglieder können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

## **d) Veteranen**

### **Art. 11**

Natürliche Personen werden nach 25-jähriger Mitgliedschaft als Passivmitglied zu Veteranen ernannt. Sie geniessen weiterhin die Rechte eines Passivmitgliedes. Veteranen bezahlen nur freiwillige Beiträge.

## **e) Freimitglieder**

### **Art. 12**

Freimitglieder sind aktive Mitglieder im konzertanten und/oder berittenen Korps, die noch nicht als Aktivmitglied aufgenommen wurden oder als solches aufgenommen werden möchten. Sie unterstützen den Verein regelmässig in musikalischen Belangen und verfügen - ausser dem Stimm- und Wahlrecht - über die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Ueber die Aufnahme von Freimitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **f) Jungmusikanten**

### **Art. 13**

Als Jungmusikanten können Jugendliche aufgenommen werden, die im Aufnahmejahr das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, über genügend musikalische Kenntnisse verfügen oder sich an einer von der KBM anerkannten Institution ausbilden lassen.

Das Beitrittsgesuch des Jungmusikanten ist beim Vorstand durch den Inhaber des elterlichen Sorgerechts einzureichen. Die Aufnahme erfolgt anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung. Aufgenommene Jugendliche erhalten bis zum Erreichen der Volljährigkeit den Status Jungmusikant.

Ausser dem Stimm- und Wahlrecht verfügen die Jungmusikanten über die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch den Inhaber des elterlichen Sorgerechts wahrgenommen werden.

Nach Erreichen der Volljährigkeit werden die Jungmusikanten zu Aktivmitgliedern ernannt und sind somit selber stimm- und wahlberechtigt.

## IV. Austritt und Ausschluss

### **Art. 14**

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **Art. 15**

Mitglieder, die in schwerwiegender Weise den Interessen oder den Statuten des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Dazu ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 16**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben innert Monatsfrist die dem Verein gehörenden Effekten, Noten und Instrumente in geordnetem, sauberem Zustand zurückzugeben.

## V. Organisation

### **Art. 17**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Musikkommission
- d) die Reitkommission
- e) die Rechnungsrevisoren

### **a) Hauptversammlung**

### **Art. 18**

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innert 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres statt und ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 10 Tage zum Voraus schriftlich zur ordentlichen Hauptversammlung einberufen. In der Einladung sind die zu behandelnden Traktanden zu nennen. Ueber nicht traktandierte Geschäfte kann an der Hauptversammlung nicht gültig Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind - bis spätestens am 31.12. - vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## **Art. 19**

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigungen
  - Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnung
  - Bericht der Rechnungsrevisoren
  - Déchargeerteilung
  - Budget
  - Mitgliederbeiträge
4. Wahlen
  - des Vorstandes (Präsident und weitere Mitglieder)
  - Musikalische Leitung (Direktion und Vizedirektion)
  - Musikkommission (Obmann und weitere Mitglieder)
  - Reitkommission (Obmann und weitere Mitglieder)
  - Fähnriche
  - Rechnungsrevisoren
5. Tätigkeitsprogramm
6. Ehrungen
7. Mutationen
8. Anträge
9. Verschiedenes

## **Art. 20**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von 1/5 der Stimmberechtigten

## **Art. 21**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Wenn nicht speziell geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird, findet diese durch offenes Handmehr statt.

## **b) Vorstand**

## **Art. 22**

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

### **Art. 23**

Der Vorstand wahrt die Rechte und Interessen des Vereins und besorgt die laufenden Angelegenheiten. Er trifft sich in regelmässigen Abständen.

Er hat die Kompetenz, Geschäfte ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu Fr. 1'000.-- von sich aus zu erledigen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

### **Art. 24**

Der Präsident leitet den Verein. Er - beziehungsweise bei dessen Verhinderung der Vizepräsident - führt mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Die übrigen Aufgaben des Vorstandes respektive der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

### **c) Musikkommission**

#### **Art. 25**

Die Musikkommission besteht aus einem Obmann, der Direktion, der Vizedirektion, dem Bibliothekar und 1 bis 2 Aktivmitgliedern.

Die Aufgaben der Musikkommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die Mitglieder der Musikkommission werden für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

### **d) Reitkommission**

#### **Art. 26**

Die Reitkommission besteht aus einem Obmann, dem Reitmeister und dem berittenen Spielführer.

Die Aufgaben der Reitkommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die Mitglieder der Reitkommission werden für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

## **e) Rechnungsrevisoren**

### **Art. 27**

Das Revisionsorgan besteht aus 3 Rechnungsrevisoren (1., 2. Revisor und Ersatz).

Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie werden von der Hauptversammlung jährlich bestätigt oder neu gewählt. In der Regel beginnt die Tätigkeit mit der Funktion als "Ersatz" und endet mit dem Mandat als "1. Revisor".

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung bzw. Rückweisung. Ihnen steht das Recht zu, die Kasse jederzeit zu prüfen.

## VI. Musikalische Leitung

### **Art. 28**

Die musikalische Leitung (Direktion und Vizedirektion) wird an der Hauptversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die Direktion bezieht eine Besoldung, welche an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird.

### **Art. 29**

In der Regel finden wöchentlich 2 Proben statt. Bei Bedarf können zusätzliche Proben eingeschaltet werden.

## VII. Finanzen

### **Art. 30**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Passivmitglieder- und freiwilligen Beiträgen
- b) Einnahmen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) anderen Einnahmen

### **Art. 31**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



## VIII. Schlussbestimmungen

### **Art. 32**

Für Statutenänderungen ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 33**

Der Verein kann aufgelöst werden, sobald 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Die Hauptversammlung hat aufgrund des Auflösungsbeschlusses die Liquidatoren sowie die Hinterlegungsstelle für das nach der Liquidation allfällig verbleibende Vereinsvermögen zu bezeichnen. Im Weiteren bestimmt die Hauptversammlung, unter welchen Bedingungen das hinterlegte Vereinsvermögen einem Nachfolger ausgehändigt werden kann.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 34**

Von diesen Statuten erhält jedes Mitglied ein Exemplar. Sie treten am 10. Februar 2007 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1978.

Bern, 10. Februar 2007

### **KAVALLERIE BEREITERMUSIK BERN**

Der Präsident:



Marc Reber

Die Sekretärin:



Franziska Rothenbühler

### **Statutenrevisionskommission:**

Franziska Leinweber (Vorsitz), Franziska Berger, Jürg Wermuth, Andreas Mast